

Übersicht



Hilden

Der Bürgermeister
Hilden, den 12.01.2024
AZ.: IV/20

WP 20-25 SV 20/184

Beschlussvorlage

Aufstellung Haushalt 2024

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Allianz			
Ratsmitglied Erbe			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

Organisatorische Auswirkungen

☐ ja

☐ ja

☒ nein

☒ nein

☐ noch nicht zu übersehen

☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen 14.02.2024

Entscheidung

Anlage 1: Entwicklung Eigenkapital einschl. Ausgleichsrücklage_HSK nach Rat 12.12.2023

Anlage 2: Auszug aus der vorläufigen Niederschrift des Rates vom 12.12.2023

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen empfiehlt dem Rat der Stadt Hilden, den Haushalt 2024 durch Inanspruchnahme des im Entwurf des 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen (3. NKFVG NRW) enthaltenen neuen Instrumentes „Verlustvortrag“ aufzustellen, um die tatsächlichen Entnahmen aus der allgemeinen Rücklage in der Haushaltssatzung und in der mittelfristigen Finanzplanung auf Basis der in den geprüften Jahresabschlüssen festgestellten IST-Ergebnisse darstellen zu können.

Erläuterungen und Begründungen:

Der Rat der Stadt Hilden hat die Verwaltung in seiner Sitzung am 12.12.2023 (WP 20-25 SV 20/174) beauftragt, die Haushaltssatzung für das Jahr 2024 mit ihren Anlagen, einschließlich der fortgeschriebenen Teilpläne bis 2027 fertig zu stellen und dem Rat nach Inkrafttreten des 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes NRW zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die Verwaltung hatte dargelegt, dass der Anfang November 2023 vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung vorgelegte Referentenentwurf des o.g. Gesetzes eine - für die derzeitige Haushaltssituation der Stadt Hilden - wesentliche Anpassung vorgesehen hätte:

Die Streichung der Regelung in § 76 Abs. 1. S. 1 Nr. 2 GO NRW, nachdem ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen ist, wenn bei der Aufstellung der Haushaltssatzung in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel zu verringern.

Die v. g. Verringerung der allgemeinen Rücklage entsteht nach den Beratungsergebnissen des Rates der Stadt Hilden vom 12.12.2023 in den Haushaltsjahren 2026 und 2027. Mit der ursprünglich vorgesehenen Gesetzesänderung wäre ein Beschluss der Haushaltssatzung ohne weitere Haushaltsplanänderungen und ohne die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes im März wie geplant möglich gewesen.

Anmerkung:

Das Ergebnis der Beratungen des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen am 29.11.2023 und des Rates der Stadt Hilden am 12.12.2023, d.h. mit einem Hebesatz der Grundsteuer B in Höhe von 630 Prozentpunkten, führt zu folgenden Jahresergebnissen:

2024	-14.074.906 €
2025	-17.651.321 €
2026	-18.339.876 €
2027	-18.518.493 €

Bei Zustimmung zum vorliegenden Antrag der CDU-Fraktion, die Höhe des Grundsteuerhebesatzes B auf 580 Prozentpunkte festzulegen (siehe SV 20/177), würden sich weitere Erhöhungen der Defizite von 1,3 Mio. € pro Jahr ergeben.

Am 08.12.2023 wurde der Gesetzesentwurf des 3. NKFVG zur Verfügung gestellt. In diesen wurde die o. g. Streichung des § 76 Abs. 1. S. 1 Nr. 2 GO NRW jedoch nicht aufgenommen.

Die Verwaltung hatte hierzu bereits in der Ratssitzung berichtet (siehe Anlage mit dem vorläufigen Auszug aus der Niederschrift). Der Gesetzesentwurf enthält nunmehr verschiedene neue Regelungen, u. a. das im nordrhein-westfälischen kommunalen Haushaltsrecht neue Instrument eines Verlustvortrages.

Mit einem Abschluss des parlamentarischen Verfahrens wird derzeit Ende Februar 2024 gerechnet. Das Inkrafttreten des Gesetzes ist zwar rückwirkend zum 31. Dezember 2023 vorgesehen, eine Verkündung erfolgt aber erst nach abschließender Beratung im Landtag - voraussichtlich Anfang März 2024.

Aus dem vorliegenden Gesetzesentwurf ergeben sich nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich drei Möglichkeiten, mit dem Thema Haushalts sicherungskonzept (HSK) umzugehen und die Haushaltssatzung für das Jahr 2024 mit ihren Anlagen, einschließlich der fortgeschriebenen Teilpläne bis 2027 am 13.03.2024 zu beschließen.

1. Verbesserung der mittelfristigen Finanzplanung, insbesondere der Planungsjahre 2026 und 2027

Nach § 76 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW hat die Gemeinde ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel zu verringern.

Da dies nach den o.g. Ergebnissen der Fall ist, müssten zur Vermeidung der Aufstellung eines genehmigungspflichtigen HSK die Planungsergebnisse 2026 (ca. 2,5 Mio. €) und 2027 (ca. 4 Mio. €) (unterstellt, dass der Antrag der CDU zur Anhebung der Grundsteuerhebesätze zumindest mehrheitlich beschlossen wird) verbessert werden. Aus Sicht der Verwaltung ergeben sich drei Handlungsfelder, die gesondert aber auch gemeinsam betrachtet werden können.

- a. Erhöhung der geplanten Erträge:
Beispielsweise könnte die Erwartung des Gewerbesteuerertrages oder/und des Grundsteuerertrages nach oben angepasst werden, was jedoch aus Sicht der Verwaltung voraussichtlich mit einer Hebesatzanpassung ab 2026 verbunden wäre. Die verbindlichen Beschlüsse über geänderte Hebesätze wären erst mit Beschluss der Haushaltssatzung 2026 erforderlich.
- b. Verminderung der Aufwendungen, insbes. in den Bereichen der freiwilligen Leistungen und der Pflichtleistungen, deren Ausführung nur dem Grunde (und nicht der Höhe) nach festgelegt ist:
Diese wären jedoch bereits mit Beschluss des Haushalts 2024 in der mittelfristigen Finanzplanung in den Teilplänen abzubilden.
Jedoch ist davon auszugehen, dass frühestens für die Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes 2025 konkrete Maßnahmen im Rahmen eines von der Stadtverwaltung angestrebten Prozesses zur Haushaltskonsolidierung erarbeitet werden.
- c. Erhöhung des globalen Minderaufwandes auf bis zu 2 % des ordentlichen Aufwandes
Im Entwurf des Haushaltes 2024 wurde bereits ein pauschaler Minderaufwand in Höhe von 1% von der Summe der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, bilanzielle Abschreibungen und Transferaufwendungen und von 2 % von der Summe der sonstigen ordentlichen Aufwendungen (u.a. Geschäftsausgaben, Reisekosten, Fortbildung, ...) eingeplant. Weiterhin wurde für die zahlungswirksamen Personalaufwendungen bereits ein Vakanzabschlag in Höhe von 5 % (rd. 2,7 Mio. €) vorgenommen.

2. Beschluss des Haushaltsplans mit den o. g. negativen Jahresergebnissen, die zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes führen.

Ohne Anpassung der bisherigen Planungsergebnisse (Alternative 1) ergäbe sich nach derzeitiger Rechtslage die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes. Ein Haushaltssicherungskonzept dient dem Ziel, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erreichen. Es bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, welche nur erteilt werden darf, wenn aus dem Haushaltssicherungskonzept festgelegt wird, wie spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgende Jahr der Haushaltsausgleich (Ausgleich von Ertrag und Aufwand) wieder erreicht wird.

Das noch zu erarbeitende Haushaltssicherungskonzept wäre vom Rat am 13.03.2024, nach Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen am 14.02.2024, zu beschließen. Sowohl der Haushaltsplan als auch das Haushaltssicherungskonzept wären genehmigungspflichtig.

3. Planung von Verlustvorträgen

Im o. g. Gesetzentwurf ist vorgesehen (§ 79 Abs. 3), dass - soweit alle Sparmöglichkeiten und alle Ertragsmöglichkeiten ausgeschöpft wurden und keine Ausgleichsrücklage mehr zur Verfügung steht - ein verbleibender Jahresfehlbetrag in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung längstens in die drei folgenden Haushaltsjahre vorgetragen werden kann.

Die Anwendung dieser neuen Möglichkeit eines Verlustvortrages würde bedeuten, dass planungstechnisch nach dem vollständigen Verbrauch der Ausgleichsrücklage (2025) die allgemeine Rücklage durch weitere negative Jahresergebnisse erst im dritten Jahr, welches auf ein negatives Planungsjahr folgt, belastet würde.

Für 2026 somit erst in 2029, für 2027 erst in 2030 usw.

Die mittelfristige Finanzplanung des Haushaltsplanes 2024 würde somit durch das Instrument des Verlustvortrages keine oder nur anteilige Entnahmen aus der allgemeinen Rücklage enthalten, der Haushalt könnte ohne Plananpassungen (Alternative 1) sowie ohne Erstellung eines HSK (Alternative 2) nach dem derzeitigen Beschlussstand aufgestellt werden.

Erst ab 2028 würde ein Teil des negativen Planungsergebnisses, der nicht mit der Ausgleichsrücklage verrechnet werden kann, die allgemeine Rücklage belasten, allerdings auch nur, sofern das tatsächliche Jahresergebnis (wie in der Planung) negativ ausfällt. Das Instrument des Verlustvortrages legt durch die dreijährige Ausgleichsspanne somit erhebliches Gewicht in das tatsächliche Jahresergebnis als Bezugsgröße des Haushaltsausgleichs.

Durch die Anwendung des Verlustvortrages würde die Haushaltssatzung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde unterliegen.

Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, den Haushalt 2024 entsprechend dem im Entwurf des 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen (3. NKFVG NRW) neuen Instrumentes „Verlustvortrag“

aufzustellen, um die tatsächlichen Entnahmen aus der allgemeinen Rücklage in der Haushaltssatzung und in der mittelfristigen Finanzplanung auf Basis der in den geprüften Jahresabschlüssen festgestellten IST-Ergebnisse darstellen zu können.

Gez.
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Klimarelevanz:
keine

Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Eigenkapitals / Prüfung HSK-Pflicht

	Ergebnis	Ergebnis	Plan	Plan	MiFrFi	MiFrFi	MiFrFi	Zeitraum nach MiFrFi		
	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027	31.12.2028	31.12.2029	31.12.2030
Allgemeine Rücklage	255.517.472	339.120.251	339.120.251	339.120.251	342.555.986	317.967.401	317.967.401	317.967.401	313.801.555	295.461.679
- davon Wertkorrekturen gem. § 44 Abs. 3 KomHVO	689.880	83.602.779	0	0	3.435.735	0	0	0	0	0
- davon Ausbuchen Bilanzierungshilfe (§ 6 Abs. 2 NKF-CUIG)	-	-	-	-	-	-24.588.585	-	-	-	-
Sonderrücklagen	7.337	7.337	7.337	7.337	7.337	7.337	7.337	7.337	7.337	7.337
Ausgleichsrücklage	16.051.979	34.344.506	34.842.845	27.560.381	13.485.475	0	0	0	0	0
Jahresergebnis	18.292.527	498.339	-7.282.464	-14.074.906	-17.651.321	-18.339.876	-18.518.493			
Verlustvorträge aus Vorjahren nach § 79 Abs. 3 GO-E								-4.165.846	-18.339.876	-18.518.493
- davon Zuführung/Entnahme Ausgleichsrücklage	18.292.527	498.339	-7.282.464	-14.074.906	-13.485.475	0	0	0	0	0
- davon Verlustvortrag nach § 79 Abs. 3 GO-E					-4.165.846	-18.339.876	-18.518.493			
- davon Zuführung/Entnahme Allgemeine Rücklage	-	-	-	0	0	0	0	-4.165.846	-18.339.876	-18.518.493
Eigenkapital gesamt	289.869.315	373.970.433	366.687.969	352.613.063	338.397.477	299.634.862	299.456.245	313.808.892	295.469.016	276.950.523
HSK-Prüfung										
§ 76 Abs. 1 Nr. 1 GO (25 % der allg. Rücklage des Vorjahres innerhalb eines Jahres)				84.780.063	84.780.063	85.638.997	79.491.850	79.491.850	79.491.850	78.450.389
				OK	OK	OK	OK	OK	OK	OK
§ 76 Abs. 1 Nr. 2 GO (5 % der allg. Rücklage des Vorjahres in zwei aufeinanderfolgenden Jahren)				16.956.013	16.956.013	17.127.799	15.898.370	15.898.370	15.898.370	15.690.078
				OK	OK	OK	OK	OK	ACHTUNG!	ACHTUNG!

AUSZUG

aus der **vorläufigen** Niederschrift über die 23. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Rates der Stadt Hilden vom 12.12.2023

öffentlich

6.22 Haushalt 2024 - Sachstand nach den Empfehlungen des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen v. 29.11.2023 Vorlage: WP 20-25 SV 20/174

Herr Beig. Stuhlträger informierte, dass der Beschlussvorschlag in der vorliegenden Form bestehen bleibe. Allerdings ändere sich die Begründung zu Ziffer 2. Nach der Verbändeanhörung zur Gesetzesvorlage sei der Referentenentwurf für ein 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz in geänderter Fassung am vergangenen Freitag in den Landtag eingebracht worden. Ursprünglich sei vorgesehen gewesen, dass der Passus gestrichen werden, nachdem man ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen habe, wenn man in zwei aufeinanderfolgenden Jahren um mehr als 5 % in die allgemeine Rücklage eingreife. Die Streichung dieses Passus ist im vorliegenden Gesetzentwurf wieder entfallen, so dass ggfs. ein Haushaltssicherungskonzept erforderlich werde. Allerdings weise der aktuelle Gesetzesentwurf Möglichkeiten aus, dies zu verhindern. Hierauf werde er im nichtöffentlichen Teil noch näher eingehen.

Er informierte weiter, dass die 2. und 3. Lesung zum Gesetzentwurf nach der derzeitigen Planung von Ende Februar auf Ende Januar 2024 vorgezogen sei, so dass mit einer früheren Rechtskraft des 3. NKF Weiterbildungsgesetzes zu rechnen sei. Die Verwaltung werde jedoch an der vorgesehenen Beratungsfolge zum Satzungsbeschluss des Haushaltes festhalten.

Rm Beier/BA wies darauf hin, dass die Planungsdaten seit Jahren ein gegenüber den tatsächlichen Jahresabschlüssen ein wesentlich negativeres Jahresergebnis ausweisen. Die Ist-Ergebnisse seien ab 2017 nochmals eingesehen worden. Es sei nie ein negatives Ist-Ergebnis zu verzeichnen. Die Abweichung belaufe sich auf insgesamt 72 Mio. €. Es stelle sich daher die Frage, wie sicher die Planungsdaten seien. Bei weiteren Überlegungen sollen den Berechnungen neue Planungsdaten zugrunde gelegt werden, falls diese bekannt seien.

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Hilden nimmt das Ergebnis der Empfehlungen des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen vom 29.11.2023 gegenüber dem am 13.09.2023 eingebrachten Entwurf des Haushaltsplans 2024 zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, nach dem Beratungsergebnis die Haushaltssatzung für das Jahr 2024 mit ihren Anlagen, einschließlich der fortgeschriebenen Ergebnis- und Finanzplanung und der fortgeschriebenen Teilpläne bis 2027, fertig zu stellen und dem Rat der Stadt Hilden nach Inkrafttreten des 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen (3. NKFVG NRW) zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

AUSZUG

aus der **vorläufigen** Niederschrift über die 23. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Rates der Stadt Hilden vom 12.12.2023

nicht öffentlich

15 (Fortsetzung) Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen

Herr Beig. Stuhlträger informierte in Ergänzung zu TOP 6.22 über die am Freitag, den 08.12.2023 veröffentlichten Änderungen zum Entwurf des 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes, um ein erstes Meinungsbild über die künftige Vorgehensweise zu erhalten.

- Durch die Wiederaufnahme von § 76 Abs. 1 Ziffer 2 dürfe wieder die Entnahme aus der allgemeinen Rücklage von jeweils 5% innerhalb von 2 Jahren nicht überschritten werden. Nach der derzeitigen mittelfristigen Finanzplanung sei in den Jahren 2026 und 2027 diese Schwelle nicht zu halten, so dass vor diesem Hintergrund grundsätzlich ein Haushaltssicherungskonzept erforderlich werde.
- Dies könne durch die planerische Erhöhung einzelner Ertragspositionen in den Haushaltsjahren 2026 und 2027 jedoch abgewendet werden. Diese müssen zwar festgelegt werden, entfalten jedoch aufgrund der gesetzlichen Vorgabe, dass die mittelfristige Finanzplanung nicht Teil des Satzungsbeschlusses zum Haushalt sei, für die spätere Aufstellung des Haushalts für diese Jahre keine Bindungswirkung. Wenn von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werde, könne die Entnahme aus der allgemeinen Rücklage verringert, die Schwelle von 5% eingehalten und die Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes abgewendet werden.
- Als weitere Variante besteht die im 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz eröffnete Möglichkeit der Bildung eines planerischen Verlustvortrags, der innerhalb der folgenden 3 Jahre ausgeglichen werden müsse, also 2028. Der spätere Ausgleich erfolge dann nicht über die Planwerte, sondern mit den konkret festgestellten Ergebnissen des Jahresabschlusses.

Er beantwortete die Nachfragen von Rm Remih/FDP. Für den Verlustausgleich müsse im NKF kein Gewinn erwirtschaftet werden. Der Ausgleich erfolge über die allg. Rücklage. Bei der Erhöhung der Erträge sei über die Produktzuordnung im Haushalt eine konkrete Festlegung erforderlich. Vorschlag der Verwaltung sei hier der Gewerbesteuerertrag.

Als Ergebnis der Wortmeldungen von Rm Bartel/Grüne, Rm Buchner/SPD, Rm Beier/BA und Rm Schlottmann/CDU kann festgehalten werden, dass eine Beratung im Ältestenrat oder Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen gewünscht wird, da ad-hoc keine Meinungsbildung erfolgen kann.